



Der Landrat

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM**

An alle Jagdausübungsberechtigten in der Überwachungszone im Landkreis Barnim

### **TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild**

Auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 12, 14, 22, 39, 40 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. den §§ 11 und 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) werden Restriktionsgebiete festgelegt und folgende Maßnahmen im Landkreis Barnim angeordnet.

#### **I. Festlegung von Restriktionsgebieten**

1. Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Überwachungszone** festgelegt.

Die **Überwachungszone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Eiche und der Gemarkung Mehrow,
- Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Ahrensfelde, der Gemarkung Lindenberg und der Gemarkung Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit der Gemarkung Werneuchen, der Gemarkung Krummensee, der Gemarkung Seefeld und der Gemarkung Löhme,
- Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwanebeck,

- Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

## **II. Für die Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

1. Alle Jagdausübungsberechtigten haben Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.
2. Alle Jagdausübungsberechtigten haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
3. Alle Jagdausübungsberechtigten haben von jedem verendeten Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer zu entnehmen.
  - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen.
  - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
  - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
  - Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
4. Alle Jagdausübungsberechtigten haben bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage) zu verbringen.
5. Alle Jagdausübungsberechtigten haben von jedem gesund erlegtem Schalenwild je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen.
  - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
  - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
  - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
  - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.

6. Alle Jagd ausübungsberechtigten haben bei **gesund** erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage 1) zu verbringen und entsorgen zu lassen.
7. **Gesund** erlegtes Schalenwild darf diese Zone ohne Untersuchung nicht verlassen.
8. **Gesund** erlegtes Schalenwild darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

**III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. und II. wird angeordnet.**

**IV. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 23. Januar 2025 aufgehoben.**

**Hinweise:**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche des Landkreises Barnim vom 12. Februar 2025 ist mitgeltend.

Durchführungshinweise für die Beprobung, Kennzeichnung und Dokumentation sowie die Befunde zu den Proben sind unter <https://mks.barnim.de/jaeger> veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 12. Februar 2025

in Vertretung

gez. Holger Lampe  
Erster Beigeordneter